

<b>Projekt</b>	<b>Ostbayernring</b> – Ersatzneubau 380/110 kV Höchstspannungsleitung Redwitz-Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung
<b>Abschnitt</b>	Regierungsbezirksgrenze Oberfranken / Umspannwerk Etzenricht (Ltg. Nr. B160)

# Planfeststellungsunterlagen

## 1. Änderung nach Beschluss

Bestandteil des Planänderungsbescheids  
der Regierung der Oberpfalz  
vom 25.02.2025  
Az. ROP-StabEnWi-3321.0-2-46-3628  
Regensburg,  
25.02.2025

gez. Fritsch  
Regierungsdirektorin



## Inhaltsverzeichnis

1	Sachverhalt und Verfahrensstand.....	4
2	Voraussetzungen für Planänderung nach Beschluss.....	4
3	Beschreibung der technischen Änderung.....	5
4	Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	5
4.1	Eingriffsbeurteilung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG.....	6
4.1.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen.....	6
4.1.2	Schutzgut Landschaft.....	13
4.1.3	Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft.....	14
4.1.4	Wald .....	14
4.1.5	Fazit zur Eingriffsbeurteilung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG.....	15
4.1.6	Bemerkungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	15
4.2	Prüfung artenschutzrechtlicher Belange .....	15
4.3	Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit.....	15
4.4	Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach UVPG .....	18
4.5	Zusammenfassung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt.....	19
5	Gesamtfazit .....	20

## Pläne

Unterlage 2.1, Blatt 3: Übersichtsplan Mast Nr. 153 – Mast Nr. 199

Unterlage 2.2, Blatt 3: Wegenutzungsplan Mast Nr. 153 – Mast Nr. 199  
Unterlage 3.2: Lage-/Grunderwerbsplan Blatt 1, 3, 9, 10, 15, 16, 17, 18, 25, 26, 28, 40, 42, 43, 44, 47, 48, 60, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 70a, 71, 74, 76, 77, 81, 82, 89, 90, 96, 97

Unterlage 4.2: Längenprofil Blatt 41, 42 Mast Nr. 185 – Mast Nr. 189

Unterlage 7.1: Bauwerksverzeichnis

Unterlage 7.2: Mastliste

Unterlage 7.5: Fundamenttabelle

Unterlage 8.2: Blatt 1 Mastprinzipzeichnungen

Unterlage 5.2: Legende zum Maßnahmendetailplan

Unterlage 5.2.1: Maßnahmendetailplan Kompensation (Blatt 27)

Unterlage 5.2.2: Maßnahmendetailplan Vermeidung (einzelne Blätter mit Änderungen)

Unterlage 11.1.2: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen

Unterlage 11.1.2: Bestands-/Konfliktplan: Biotope / Pflanzen (einzelne Blätter mit Änderungen)

Unterlage 11.1.3: Legende zum Bestands-/Konfliktplan: Tiere

Unterlage 11.1.3: Bestands-/Konfliktplan: Tiere (einzelne Blätter mit Änderungen)

---

## **Listen**

Unterlage 6.1: Grunderwerbsverzeichnis (Ausschnitt)

## **1 Sachverhalt und Verfahrensstand**

Am 28.11.2018 (Datum des Empfangsbekennnisses) hat die TenneT TSO GmbH (Vorhabenträgerin) einen Antrag auf Planfeststellung für das Vorhaben Ostbayernring – Ersatzneubau 380/110-kV Höchstspannungsleitung Redwitz a.d.Rodach – Schwandorf einschließlich Rückbau der Bestandsleitung; Abschnitt Umspannwerk Mechlenreuth – Regierungsbezirksgrenze Oberfranken/Oberpfalz (Ltg. Nr. B160) gestellt. Die Planfeststellungsunterlagen lagen in der Zeit vom 06.05.2019 bis einschließlich 05.06.2019 in den betroffenen Gemeinden aus. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften liegen vor.

Nach Durchführung der Onlinekonsultation vom 16.11.2020 bis einschließlich 04.12.2020 wurden Deckblattunterlagen (1. Deckblatt) erstellt. Am 22.06.2023 (Bestätigung zur Auslegungsfähigkeit der Antragsunterlagen) hat die Vorhabenträgerin die geänderten Unterlagen (1. Deckblatt) eingereicht. Die Planunterlagen zum 1. Deckblatt lagen vom 28.08.2023 bis einschließlich 27.09.2023 in den betroffenen Gemeinden aus. Die Einwendungsfrist lief am 27.10.2023 ab. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften liegen vor. Daraufhin hat die Vorhabenträgerin am 08.02.2024 erneut geänderte Unterlagen (2. Deckblatt) eingereicht. Die Vorhabenträgerin hat am 23.05.2024 den Planfeststellungsbeschluss erhalten. Die vorliegende Unterlage beschreibt die beantragte Änderung des planfestgestellten Vorhabens sowie deren Umweltauswirkungen. Gegenstand der beantragten Planänderung nach Beschluss ist die Anpassung von temporären Arbeitsflächen für die Errichtung der notwendigen Provisorien an mehreren Punkten entlang der Trasse. Außerdem wird Mast 188 gedreht, so dass dieser in Leitungsachse steht und die dauerhafte Zuwegung für den Leitungsbetrieb zu M226 wird auf Wunsch des Eigentümers angepasst.

## **2 Voraussetzungen für Planänderung nach Beschluss**

Gemäß § 76 Abs. 2 BayVwVfG kann die Planfeststellungsbehörde bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren absehen, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen der Änderung zugestimmt haben. Führt die Planfeststellungsbehörde in den Fällen des Absatzes § 76 Abs. 2 BayVwVfG oder in anderen Fällen einer Planänderung von unwesentlicher Bedeutung ein Planfeststellungsverfahren durch, so bedarf es gemäß § 76 Abs. 3 BayVwVfG keines Anhörungsverfahrens und keiner öffentlichen Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses.

Nach Bewertung der Vorhabenträgerin ist die geplante Änderung unwesentlich im Sinne des § 43d EnWG in Verbindung mit § 76 Abs. 3 BayVwVfG. Ein Fall von unwesentlicher Bedeutung liegt in der Regel vor, wenn die Änderung im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unerheblich ist. Das bedeutet, dass Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen (BVerwG, Urteil vom 17.12.2009 - 7 A 7/09). Dies ist hier der Fall. Die in Kapitel 1 und 3 beschriebene Maßnahme stellt eine punktuelle Änderung eines Masten dar, ohne dass eine Verschiebung desselben stattfindet. Die mit der Änderung des Masten einhergehende Verbreiterung des Schutzstreifens sowie größere Dimensionierung des Masten selbst haben im Vergleich zur

Gesamtplanung nur kleinräumige und unwesentliche Wirkungen. Dies ergibt sich insbesondere aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen der beantragten Änderung des planfestgestellten Vorhabens in Kapitel 4. Die Planänderung verursacht in geringem Ausmaß Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Umweltauswirkungen, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (Biotope / Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt) bzw. Ersatzgeldzahlung (Landschaft) kompensiert werden können. Artenschutzrechtliche Belange sind von der Planänderung nicht berührt. Hinzu kommt, dass zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete aufgrund der Entfernung und der Geringfügigkeit der technischen Änderungen im Zuge der Planänderung auszuschließen sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 4 UVPG nicht durchzuführen.

### **3 Beschreibung der technischen Änderung**

Zeitgleich zum Erhalt des Planfeststellungsbeschluss im Mai 2024 konnte die Vorhabenträgerin auch die ausführenden Baufirmen zur Umsetzung des Projekts gewinnen. Gemeinsam mit den Baufirmen wurde dann der Bauablauf auf Machbarkeit geprüft und finalisiert. Hier hat sich gezeigt, dass für einen sicheren und reibungslosen Bauablauf je nach Inventar, Gerätschaft und Personaleinsatz der jeweiligen Baufirma geringfügige Änderungen an temporären Arbeitsflächen für die Provisorien notwendig sind.

Die Änderung betrifft die temporären Arbeitsflächen zur Errichtung der notwendigen Provisorien an mehreren Stelle entlang der Trasse:

- Bereich M1 (B10), M97 (B160), M116 (B111)
- Bereich M104 (B111), M110 und M111 (B160)
- Bereich M94 und M93 (B111)
- Bereich M3N und M4 (O28D)
- Bereich M79 (B111)
- Bereich M60 (B111)
- Bereich M34 und M33 (B111)
- Bereich M31 und M30 (B111)
- Bereich M15 und M14 (B111)
- Bereich M214 (B160), M11 (B111), M1N (O28A)
- Bereich der Leitungseinführung vor dem Umspannwerk Etzenricht

Die ursprünglich planfestgestellten Flächen bleiben unverändert, da diese bereits größtenteils dinglich gesichert und entschädigt sind. Eine Ausnahme stellen die Flächen des Eigentümers 606 dar. Hier wird die Provisorienplanung komplett überarbeitet und auch die bereits

planfestgestellten Flächen werden gestrichen, um den Flächenbedarf auf ein absolutes Minimum zu begrenzen. Auch die dauerhafte Zuwegung zu den Masten 226 und 1N (B160B) werden auf Wunsch des Eigentümers angepasst.

Durch die angepassten Flächen haben die ausführenden Baufirmen eine hohe Flexibilität zur sicheren Umsetzung der im Abschnitt B-Süd im Hinblick auf die notwendigen Abschaltungen technisch besonders anspruchsvolle Provisorienplanung. Die final tatsächlich beanspruchten Flächen werden durch die ökologische Baubegleitung aufgenommen und im Zuge der Abschlussbilanz nach Bau bewertet.

Außerdem ist die Drehung des Mast 188 Gegenstand der Planänderung. Dieser ist in seiner ursprünglichen Planung um ca. 45° gedreht zur Trassenachse, um in der ursprünglichen Planung ein 380-kV-Provisorium anspringen zu können. Mit nun angepasster Provisorienplanung ist dies nicht mehr notwendig. Aus technischer und insbesondere statischer Sicht ist es folglich vorteilhaft den Masten in Leitungsachse zu errichten. Gleichzeitig wird auch der Masttyp von WA100-27 zu einem WA160-30 geändert, was Kosten i.H.v. ca. 250.000€ einspart. Der Standort des Mast 188 und die privatrechtlichen Betroffenheiten bleiben unverändert. Der Schutzstreifen in den Spannungsfeldern M187-M188-M189 verringert sich unerheblich.

## **4 Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Natur und Umwelt**

Gemäß den unterschiedlichen rechtlichen Anforderungen an die Beurteilung möglicher Auswirkungen auf Natur und Landschaft bzw. die Umwelt erfolgt eine Untergliederung in vier Bereiche:

- Eingriffsbeurteilung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG,
- Anforderungen nach § 44 BNatSchG, artenschutzrechtliche Prüfung,
- Anforderungen nach § 34 BNatSchG, Prüfung Natura 2000 Verträglichkeit,
- Abschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach UVPG.

Die im Folgenden enthaltenen Verweise auf die Umweltstudie beziehen sich auf die Unterlage 11.1 der Planfeststellungsunterlagen mit Stand der 2. Deckblattänderung.

### **4.1 Eingriffsbeurteilung gemäß § 14 und § 15 BNatSchG**

Im Hinblick auf erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch das Vorhaben ergeben sich durch die Planänderung geringe Unterschiede zur bisherigen Planung. Durch die Anpassungen mehrerer Provisorienflächen sowie einer Zuwegung kommt es zu zusätzlichen baubedingten (temporären) Flächeninanspruchnahmen. Auf der anderen Seite verringert sich, aufgrund der Drehung von Mast Nr. 188, in den Spannungsfeldern zwischen den Masten Nr. 187-189 die Breite des Schutzstreifens um bis zu 1 m beidseits. Dies hat zur Folge, dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch den neuen Schutzstreifen geringfügig reduziert.

#### **4.1.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen**

Durch die Planänderung sind geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 26, 27 und 30 BNatSchG betroffen. Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ (LSG-00574.01) sowie des Naturparks

„Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) sind zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen vorgesehen. Hiermit verbundene Auswirkungen auf den Naturpark können von vornherein ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf insgesamt ca. 39,67 ha verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope „Sumpfbüschel“ (B113WG00BK) zwischen Neubaumast Nr. 121 und 122, „Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen“ (G221GN00BK) zwischen Bestandsmast Nr. 93 und 94, „Artenreiche Säume und Staudenfluren feuchter bis nasser Standorte“ (K133GH00BK) zwischen Bestandsmast Nr. 104 und 105, „Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah“ (S133SU00BK) zwischen Bestandsmast Nr. 93 und 94, „Zwergstrauch-Ginsterheiden“ (Z112GC4030) zwischen Bestandsmast Nr. 79 und 80 sowie „Zwergstrauch-Ginsterheiden“ (Z111GC4030) zwischen Bestandsmast Nr. 14 und 15 führen nicht zu einer Erheblichkeit, da die Biotope unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 rekultiviert werden können. Im Fall des Stillgewässers wird die Ökologische Baubegleitungsmaßnahmen vorschlagen, wie das Baueinsatzkabel-Provisorium Bestandsmast Nr. 93 und 94 über das Gewässer gelegt wird, ohne das Gewässer zu beeinträchtigen (s. Vermeidungsmaßnahme V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“, Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1). Im Zweifel muss das Baueinsatzkabel um das Gewässer herumgeführt werden.

Auch zusätzliche Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.3).

Im Manteler Forst soll zwischen den Bestandsmasten Nr. 14 und 15 die bisher geplante Baueinsatzkabel-Provisoriumsfläche verbreitert werden. Die temporären Flächeninanspruchnahmen liegen im Bereich eines amtlich kartierten Biotops. Innerhalb und außerhalb der Biotopfläche muss mit planungsrelevanten Pflanzenarten gerechnet werden (s. Kapitel 6.2.7.3 Unterlage 11.1, Stand 2. DB). Für den bisher sowie zusätzlich von der Provisoriumsfläche betroffenen Bereich wurde bereits mit dem Antrag die Vermeidungsmaßnahme V1 vorgesehen. Die Maßnahme beinhaltet eine Begutachtung der betroffenen Flächen vor Baufeldfreimachung durch die Ökologische Baubegleitung. Um erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Pflanzenarten auszuschließen, wird vorsorglich die Ökologische Baubegleitung vor Baubeginn die Eingriffsbereiche absuchen, auf denen mit planungsrelevanten Arten zu rechnen ist. Falls planungsrelevante Pflanzenarten festgestellt werden, legt die Ökologische Baubegleitung fest, welche Maßnahmen vor Ort ergriffen werden müssen, um den Bestand zu sichern. Dadurch können erhebliche Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Pflanzenarten vermieden werden. In den übrigen Änderungsbereichen sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Pflanzenarten bekannt.

Nördlich von Bestandsmast Nr. 79 ist eine im bayerischen Ökoflächenkataster geführte Ankaufsfläche von temporären Flächeninanspruchnahmen betroffen. Die Fläche war bereits im Antrag durch eine Baueinsatzkabel-Provisoriumsfläche betroffen. Mit der Planänderung ist eine Verbreiterung der Provisoriumsfläche und somit eine zusätzliche Inanspruchnahme der Ankaufsfläche gegeben. Beeinträchtigungen der der aktuell vorhandenen Biotop- und Nutzungstypen (Ist-Zustand) wird bei der Ermittlung des Kompensationsbedarfs für das Schutzgut „Arten und

Lebensräume“ berücksichtigt (s. unten). Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 können erhebliche Beeinträchtigungen der Ankaufsfläche vermieden werden. Darüber hinaus sind keine Flächen aus dem Ökoflächenkataster betroffen.

Durch die Planänderung ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren, die unter dem besonderen Artenschutz stehen (siehe Kapitel 4.2). Diese Aussage ist auf alle sonstigen planungsrelevanten Tierarten (die nicht dem besonderen Artenschutz unterliegen) übertragbar.

Durch die Anpassung mehrerer Provisoriumsflächen sind Biotopflächen (Lebensräume) durch zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen. Die bauzeitlich betroffene Fläche vergrößert sich insgesamt um ca. 9,97 ha (99.687 m<sup>2</sup>), wobei davon ca. 7,76 ha (77.645 m<sup>2</sup>) auf Biotop- und Nutzungstypen mit ≤ 3 WP/m<sup>2</sup> entfallen. Bei der temporären Flächeninanspruchnahme solcher Biotope ist die Beeinträchtigungsintensität nicht erheblich (= 0) und trägt somit nicht zum Kompensationsbedarf bei. Erhebliche Beeinträchtigungen von Vegetation und Tierhabitaten durch baubedingte Flächeninanspruchnahme (Konflikt KB2) sind auf einer zusätzlichen Fläche von ca. 2,2 ha (22.042 m<sup>2</sup>) zu erwarten.

In der folgenden Tabelle wird die durch die Planänderung veränderte temporäre Flächeninanspruchnahme und der daraus folgende zusätzliche Kompensationsbedarf für den Konflikt KB2 aufgezeigt. Biotop- und Nutzungstypen, die nicht zum Kompensationsbedarf beitragen, sind nicht enthalten.

*Tabelle 1: Zusätzlicher Kompensationsbedarf für den Konflikt KB2*

BNT-Code	Name BNT	WP/m <sup>2</sup>	BF	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)
B112	Mesophile Gebüsche/ Hecken	10	0,4	602	2.408
B113	Sumpfbüsche (§30)	11	0,4	298	1.311
B311	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, junge Ausprägung	5	0,4	25	50
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	0,4	144	518
B313	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	12	1	263	3.156
F211	Gräben, naturfern	5	0,4	106	212
G211	Mäßig extensiv genutztes, artenarmes Grünland	6	0,4	4.065	9.756
G213	Artenarmes Extensivgrünland	8	0,4	756	2.419
G215	Mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen	7	0,4	335	938
		8	0,4	125	400

1. Änderung nach Beschluss

BNT-Code	Name BNT	WP/ m <sup>2</sup>	BF	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)
G221	Mäßig artenreiche seggen- oder binsenreiche Feucht- und Nasswiesen (§30)	10	0,4	1.424	5.696
K11	Artenarme Säume und Staudenfluren	4	0,4	305	488
K121	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, trocken-warmer Standorte	8	0,4	105	336
K122	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	6	0,4	741	1.778
K123	Mäßig artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte	7	0,4	189	529
K132	Artenreiche Säume und Staudenfluren, frischer bis mäßig trockener Standorte	8	0,4	124	397
K133	Artenreiche Säume und Staudenfluren, feuchter bis nasser Standorte (§30)	11	0,4	71	312
L62	Sonstige standortgerechte Laub(misch)wälder, mittlere Ausprägung	10	0,4	52	208
N63	Sonstige standortgerechte Nadel(misch)wälder, alte Ausprägung	12	1	15	180
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittel alt	4	0,4	35	56
N713	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, alt	6	0,4	29	70
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	7	0,4	296	829
P22	Privatgärten und Kleingartenanlagen, strukturreich	7	0,4	62	174
S122	Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer, bedingt naturnah	10	0,4	82 *	328
S131	Eutrophe Stillgewässer, bedingt naturfern bis naturfern	6	0,4	199 *	478
S133	Eutrophe Stillgewässer, natürlich oder naturnah (§30)	13	0,4	82 *	426
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7	0,4	10.528	29.478
Z111	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, geschädigt (§30)	9	0,4	319	1.148
		10	0,4	627	2.508
Z112	Zwergstrauch- und Ginsterheiden, weitgehend intakt (§30)	13	0,4	38	198
<b>Summe</b>				<b>22.042</b>	<b>66.786</b>

BNT-Code	Name BNT	WP/m <sup>2</sup>	BF	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)
<b>D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge</b>				<b>8.821</b>	<b>26.345</b>
<b>D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland</b>				<b>12.700</b>	<b>38.931</b>
<b>D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald</b>				<b>521</b>	<b>1.510</b>

Erläuterung für die Tabelle:

BNT-Code	Biotop- und Nutzungstyp nach Biotopwertliste (BayKompV)
WP/m <sup>2</sup>	Wertpunkte nach Biotopwertliste (BayKompV) pro m <sup>2</sup>
BF	Beeinträchtigungsfaktor
+ Fläche (m <sup>2</sup> )	zusätzliche Flächeninanspruchnahme
+ K.bedarf (WP)	zusätzlicher Kompensationsbedarf
*	Bei den durch Provisorienflächen verursachten Inanspruchnahmen von Stillgewässern handelt es sich nicht um tatsächliche Inanspruchnahmen von Gewässern. Die Gewässerflächen werden bei Freileitungs-Provisorien überspannt. Bei Baueinsatzkabel-Provisorien werden ggf. vorübergehend Kabelbrücken errichtet.

Die mit der Planänderung zusätzlich hinzukommenden temporären Flächeninanspruchnahmen finden teilweise innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens statt. Da hierbei Wald- und Gehölzflächen betroffen sind, muss auch eine Korrektur des Kompensationsbedarfs für den Konflikt KB3 „Beeinträchtigung von Gehölzvegetation und Tierhabitaten durch Maßnahmen im Schutzstreifen“ erfolgen. Die Flächen, die nun als temporäre Flächeninanspruchnahmen (KB2) bilanziert werden, müssen von den Flächeninanspruchnahmen für Maßnahmen im Schutzstreifen (KB3) abgezogen werden, da die Inanspruchnahme einer Fläche nur einmal als Eingriff in die Bilanz einfließt. In der Hierarchie steht die bauzeitliche (temporäre) Flächeninanspruchnahme über den Maßnahmen im Schutzstreifen. Auf der anderen Seite entfallen temporäre Flächeninanspruchnahmen (KB2) innerhalb des neu auszuweisenden Schutzstreifens durch die Änderung einer Provisoriumsfläche im Bereich des UW Etzenricht. Dies führt dazu, dass Flächeninanspruchnahmen für Maßnahmen im Schutzstreifen (KB3) hinzukommen.

In der folgenden Tabelle wird die durch die Planänderung veränderte Flächeninanspruchnahme für Maßnahmen im Schutzstreifen und der daraus folgende Kompensationsbedarf für den Konflikt KB3 aufgezeigt. Biotop- und Nutzungstypen, die nicht zum Kompensationsbedarf beitragen, sind nicht enthalten.

*Tabelle 2: Geänderter Kompensationsbedarf für den Konflikt KB3*

BNT-Code	Name BNT	WP/m <sup>2</sup>	BF	- Fläche (m <sup>2</sup> )	- K.bedarf (WP)	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)	Differenz Fläche (m <sup>2</sup> )	Differenz K.bedarf (WP)
B112	Mesophile Gebüsch-/Hecken	10	0,4	208	832				
B113	Sumpfgewässere	11	0,4	184	810				

1. Änderung nach Beschluss

BNT-Code	Name BNT	WP/m <sup>2</sup>	BF	- Fläche (m <sup>2</sup> )	- K.bedarf (WP)	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)	Differenz Fläche (m <sup>2</sup> )	Differenz K.bedarf (WP)
B312	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, mittlere Ausprägung	9	0,4			191	688		
B313	Einzelbäume, Baumreihen, Baumgruppen mit überwiegend einheimischen, standortgerechten Arten, alte Ausprägung	12	1	140	1.680				
L432	Sumpfwälder, mittlere Ausprägung	12	0,4	33	158				
L512	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, mittlere Ausprägung	12	0,4	36	173				
L513	Quellrinnen, Bach- und Flussauenwälder, alte Ausprägung	14	1	25	350				
L543	Sonstige gewässerbegleitende Wälder, alte Ausprägung	12	1	21	252				
N712	Strukturarme Altersklassen-Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	4	0,4	172	275				
N722	Strukturreiche Nadelholzforste, mittlere Ausprägung	7	0,4	86	241				

1. Änderung nach Beschluss

BNT-Code	Name BNT	WP/m <sup>2</sup>	BF	- Fläche (m <sup>2</sup> )	- K.bedarf (WP)	+ Fläche (m <sup>2</sup> )	+ K.bedarf (WP)	Differenz Fläche (m <sup>2</sup> )	Differenz K.bedarf (WP)
W21	Vorwälder auf natürlich entwickelten Böden	7	0,4	1.449	4.057				
<b>Summe</b>				<b>-2.354</b>	<b>-8.828</b>	<b>191</b>	<b>688</b>	<b>-2.163</b>	<b>-8.140</b>
<b>D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge</b>				<b>-350</b>	<b>-1.274</b>			<b>-350</b>	<b>-1.274</b>
<b>D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland</b>				<b>-2.004</b>	<b>-7.554</b>	<b>191</b>	<b>688</b>	<b>-1.813</b>	<b>-6.866</b>
<b>D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald</b>				<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>	<b>-</b>

Erläuterung für die Tabelle:

BNT-Code	Biotop- und Nutzungstyp nach Biotopwertliste (BayKompV)
WP/m <sup>2</sup>	Wertpunkte nach Biotopwertliste (BayKompV) pro m <sup>2</sup>
BF	Beeinträchtigungsfaktor
- Fläche (m <sup>2</sup> )	wegfallende Flächeninanspruchnahme
- K.bedarf (WP)	wegfallender Kompensationsbedarf
+ Fläche (m <sup>2</sup> )	zusätzliche Flächeninanspruchnahme
+ K.bedarf (WP)	zusätzlicher Kompensationsbedarf

Durch die Korrektur der Flächeninanspruchnahmen für Maßnahmen im Schutzstreifen verringert sich der Kompensationsbedarf für den Konflikt KB3 insgesamt um 8.140 Wertpunkte. Davon entfallen 1.274 Wertpunkte auf den Naturraum D48 und 6.866 Wertpunkte auf den Naturraum D62. Die entfallenden Wertpunkte werden vom Gesamtkompensationsbedarf abgezogen.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Ergebnisse aus den vorigen beiden Tabellen zum Gesamtkompensationsbedarf zusammengeführt.

*Tabelle 3: Geänderter Gesamtkompensationsbedarf*

Konflikt	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP)
KB2	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	26.345
	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	38.931
	D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	1.510
	<b>Gesamt</b>	<b>66.786</b>
KB3	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	<b>-1.274</b>
	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	<b>-6.866</b>
	D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	-
	<b>Gesamt</b>	<b>-8.140</b>

Konflikt	Naturraum	Kompensationsbedarf (WP)
KB2 + KB3	D48 Thüringisches-Fränkisches Mittelgebirge	25.071
	D62 Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland	32.065
	D63 Oberpfälzer und Bayerischer Wald	1.510
	<b>Gesamt</b>	<b>58.646</b>

Insgesamt entsteht durch die Planänderung ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 58.646 Wertpunkten. Der zusätzliche Kompensationsbedarf verteilt sich anteilig auf den Naturraum D48 mit 25.071 Wertpunkten, auf den Naturraum D62 mit 32.065 Wertpunkten und auf den Naturraum D63 mit 1.510 Wertpunkten.

Der ermittelte zusätzliche Kompensationsbedarf kann durch den in den Planfeststellungsunterlagen zur 2. Deckblattänderung bestehenden Überschuss abgedeckt werden (vgl. Tabelle 4). Im Kompensationskonzept der Planfeststellungsunterlagen ist eine Vielfalt an Zielbiotoptypen vertreten. Somit ist der genannte Überschuss an Wertpunkten aus räumlicher Sicht (bezogen auf die Naturräume) und im Hinblick auf die Biotop- und Nutzungstypen zur Kompensation der durch die Planänderung entstehenden Beeinträchtigung geeignet.

*Tabelle 4: Gegenüberstellung von Kompensationsbedarf und -umfang*

Naturraum	Gesamtkompensationsbedarf 2. DB (WP)	Zusätzl. K.bedarf 1. PÄ (WP)	Gesamtkompensationsbedarf inkl. 1. PÄ (WP)	Gesamtkompensationsumfang 2.DB (WP)
D48	2.180.956	25.071	2.206.027	2.405.228
D62	1.789.188	32.065	1.821.253	2.057.493 *
D63	1.222.130	1.510	1.223.640	1.271.611
<b>Summe</b>	<b>5.192.274</b>	<b>58.646</b>	<b>5.250.920</b>	<b>5.734.332</b>

Erläuterung für die Tabelle:

- 2. DB                                    2. Deckblattänderung
- 1. PÄ                                    1. Planänderung (nach Beschluss)
- \*    Entspricht dem Stand der 2. Deckblattänderung. Der Kompensationsumfang reduziert sich im Zuge der Planänderung um 143 Wertpunkte (vgl. Kapitel 4.1.6).

#### 4.1.2 Schutzgut Landschaft

Durch die Planänderung ergeben sich zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen innerhalb des Naturparks „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) sowie des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ (LSG-00574.01). Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturparks durch die bauzeitlichen Flächeninanspruchnahmen können ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes auf insgesamt ca. 39,67 ha verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsschutzgebietes.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4-7 der Schutzgebietsverordnung ist für temporäre Flächeninanspruchnahmen und Gehölzentnahmen innerhalb des LSG eine Erlaubnis einzuholen ist.

Landschaftsprägende Vegetation oder landschaftsprägende Denkmäler sind durch die Planänderung nicht betroffen.

Da sich, bis auf die Drehung von Mast Nr. 188, an der Lage und Höhe der Masten nichts ändert, sind keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu erwarten.

#### **4.1.3 Schutzgüter Boden, Wasser und Klima / Luft**

Die baubedingt in Anspruch genommene Fläche vergrößert sich um ca. 9,97 ha (99.687 m<sup>2</sup>). Wie in Kapitel 6.3.5 der Unterlage 11.1 ausgeführt, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen von Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und Bodenabtrag und -umlagerung nicht gegeben.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser können unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden und für das Schutzgut Wasser sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **4.1.4 Wald**

Durch die Drehung von Mast Nr. 188 verringert sich die Breite des Schutzstreifens in den Spannungsfeldern zwischen den Masten Nr. 187-189 geringfügig. Dies hat zur Folge, dass sich die dauerhafte Flächeninanspruchnahme von Wald durch den neuen Schutzstreifen geringfügig reduziert. Mit der Planänderung verringert sich somit die dauerhafte Waldinanspruchnahme, sowohl nach Naturschutzrecht als auch nach Waldrecht, um ca. 0,05 ha. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Funktionswäldern entfällt mit der Planänderung eine Fläche von ca. 417 m<sup>2</sup> im Bereich von Wäldern mit einer Bedeutung für Lebensraum.

Mit der Planänderung nimmt die temporäre Flächeninanspruchnahme von Wald außerhalb des neuen Schutzstreifens um ca. 0,97 ha zu (von 20,21 ha auf 21,18 ha).

Wie in Kapitel 6.9.3.1 der Unterlage 11.1 ausgeführt, wird der Einschlag von Wald (kein Schutzwald) für baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen außerhalb des neuen Schutzstreifens nicht als Rodung im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG gewertet, sondern lediglich als eine vorzeitige Abnutzung des Bestandes. Flächen müssen nach Art. 15 Abs. 1 BayWaldG innerhalb von drei Jahren wieder vollständig aufgeforstet werden. Die nur baubedingt in Anspruch genommenen Waldflächen werden nach Bauende in den Bereichen, wo keine Kompensationsmaßnahmen geplant sind, wieder aufgeforstet (Vermeidungsmaßnahme V3).

Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen von Wald sind mit der Planänderung nicht gegeben.

---

#### **4.1.5 Fazit zur Eingriffsbeurteilung gem. §§ 14 und 15 BNatSchG**

Die Planänderung verursacht Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (Schutzgut Tiere und Pflanzen - Biotope) kompensiert werden können. Dieser zusätzliche Kompensationsbedarf in Höhe von 58.646 Wertpunkten kann aus dem bestehenden Überschuss abgedeckt werden (vgl. Tabelle 4).

#### **4.1.6 Bemerkungen zu Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen**

Durch hinzukommende Provisorienflächen bzw. die Verbreiterung vorhandener Provisorienflächen müssen zusätzliche Bereiche für Vermeidungsmaßnahmen festgelegt bzw. vorhandene Bereiche erweitert werden. Hiervon betroffen sind die Vermeidungsmaßnahmen V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“, V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“, V4 „Vermeidung Bodenabtrag/ -auftrag“, V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriffe)“, V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung/Reptilienschutzzaun)“, V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien durch Amphibienschutzzaune“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“, V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“.

Aufgrund der Verringerung der Breite des neuen Schutzstreifens zwischen den Masten Nr. 187 und 189 muss die Kompensationsmaßnahmenplanung im Zuge der Planänderung geringfügig angepasst werden (auf insgesamt 174 m<sup>2</sup>). Auf dem Flurstück 1200/4 (Gemarkung Meerbodenreuth, Gemeinde Altenstadt an der Waldnaab) entfällt ein schmaler Streifen der Maßnahme A-W21b „Anlage/ Entwicklung von Vorwald mit Waldmantelfunktion“. Die Maßnahmenfläche verringert sich damit um ca. 120 m<sup>2</sup>. Auf dem Flurstück 1200/5 (Gemarkung Meerbodenreuth) erfolgt eine Anpassung der Maßnahmenplanung auf ca. 54 m<sup>2</sup>. Etwa 30 m<sup>2</sup> der Maßnahme A-W21b werden in die Maßnahme AW-L233 und ca. 24 m<sup>2</sup> der Maßnahme A-W21b werden in die Maßnahme A-L233 umgewandelt. Durch den Wegfall der Maßnahmenfläche auf dem Flurstück 1200/4 verringert sich der Kompensationsumfang um 360 Wertpunkte. Allerdings erhöht sich der Kompensationsumfang auf dem Flurstück 1200/5 durch die Anpassung in den hochwertigeren Zielzustand (L233) um 217 Wertpunkte. Durch die Anpassungen der Maßnahmenplanung verringert sich der Kompensationsumfang im Naturraum D62 „Oberpfälzisch-Obermainisches Hügelland“ insgesamt um 143 Wertpunkte (360 WP – 217 WP). Aufgrund des bestehenden Wertpunkteüberschusses im Naturraum D62, führt der Punktwegfall nicht zu einem Defizit.

#### **4.2 Prüfung artenschutzrechtlicher Belange**

Nach Anhang IV FFH-RL geschützte Pflanzenarten kommen innerhalb der Änderungsbereiche nicht vor.

Durch die Planänderung ergeben sich zusätzliche Eingriffe in Fortpflanzungs- und Ruhestätten von nach Anhang IV der FFH-RL geschützten Tierarten. Aufgrund der durch die Planänderungen in Anspruch genommenen Lebensräumen sind zum einen gehölbewohnende Tierarten (Fledermäuse, Brutvögel (Freibrüter, Horstbrüter, Höhlenbrüter), Haselmaus) sowie Reptilien und Amphibien (Land- bzw. Winterhabitate) potenziell betroffen. Zum anderen kann auch eine Beeinträchtigung von Offenlandarten (Bodenbrüter) nicht ausgeschlossen werden.

---

Bei den zusätzlich durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffenen Gehölzbeständen handelt es sich in den meisten Fällen um sehr kleine Bereiche, in denen potenziell Lebensräume der o. g. Arten und Artengruppen beeinträchtigt werden können. Alte Laubwälder und standortgerechte Nadelholzwälder, welche insbesondere für Höhlenbrüter und Fledermäuse von größerer Bedeutung sind, werden lediglich auf einer Fläche von 15 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Flächen im Manteler Forst, welche für eine natürliche Waldentwicklung auf 2,25 ha gesichert wurden (A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölzbewohnende Tierarten“), nach wie vor als ausreichend betrachtet werden können. Dies gilt ebenso für die Anzahl der vorgesehenen Fledermauskästen und Vogelnistkästen, zumal bei der Berechnung des Bedarfs in einer konservativen Herangehensweise neben den tatsächlich vom Vorhaben betroffenen Höhlenbäumen zusätzlich eine Dunkelziffer mit eingerechnet wurde. Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Höhlenbrütern und Fledermäusen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V11 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Amphibien (Baufeldfreimachung)“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ und V14 „Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Vogelarten“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Brutvögel, Fledermäuse und Amphibien daher vermieden werden.

Lediglich bei der erweiterten Provisoriumsfläche nördlich von Bestandsmast Nr. 79 sind ca. 1.500 m<sup>2</sup> Vorwald und bei der erweiterten Provisoriumsfläche zwischen Bestandsmast Nr. 14 und 15 sind ca. 8.160 m<sup>2</sup> Vorwald zusätzlich temporär betroffen. Diese Biotope stellen insbesondere für die Haselmaus und die Zauneidechse geeignete Lebensräume dar. Sofern hier einzelne Fortpflanzungs- und Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden, so wird deren ökologische Funktion aufgrund der örtlichen Habitatverteilung/ -ausdehnung und funktionalen Vernetzung im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet (gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG), weil geeignete Habitate im Aktionsradius der Arten weiterhin bestehen und deren Erreichbarkeit gewährleistet ist. Ferner stehen auch die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung. Im Zuge der folgenden Vegetationsperioden entstehen durch neu aufkommende Sukzession sehr gut geeignete Habitate. Hier entwickeln sich entsprechende Pflanzen-/ Gehölzarten, die zum einen eine relativ dichte Strauch- und Gebüsch-Vegetation bilden und zum anderen sehr nahrungs-/ beerenreich sind. Zudem werden für die Haselmaus Kästen auf Umsiedlungsflächen ausgebracht (s. Vermeidungsmaßnahme V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“), bis sich im Bereich der Schneise eine geeignete Vegetationsstruktur entwickelt hat, die eine Populationssteigerung auf den dortigen Flächen ermöglicht. Hinsichtlich der Zauneidechse wird ein Teil des anfallenden Totholzes an geeigneten Stellen potenzieller Habitate außerhalb des Baufeldes, aber möglichst auf dem gleichen Flurstück, aufgeschichtet, um die Ausstattung mit potenziellen Versteck-/ Rückzugsmöglichkeiten im räumlichen Zusammenhang zu verbessern. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V10 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Reptilien (Baufeldfreimachung)“, V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ und V15 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Haselmäusen“

kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für die Haselmaus und die Zauneidechse daher vermieden werden.

Bei den zusätzlich durch temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffenen Offenlandlebensräumen handelt es sich um Acker, intensiv sowie extensiv genutztes Grünland, trockene sowie feuchte Säume und Zwergstrauchheiden. Da die Eingriffsfläche in Bezug auf den Gesamtlebensraum der betroffenen Brutvogelarten relativ gering ist, stehen geeignete Lebensräume und somit auch Nistplätze im räumlichen Zusammenhang weiterhin zur Verfügung. Folglich wird die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch zukünftig erfüllt (gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG). Ferner stehen die temporär in Anspruch genommenen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens und anschließender Regenerationsphase wieder zur Verfügung. Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“ kann das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG für Bodenbrüter in Offenlandhabitaten daher vermieden werden.

**Fazit:**

Durch die Planänderung kommt es zu zusätzlichen temporären Flächeninanspruchnahmen. Da die Flächen jedoch nur temporär in Anspruch genommen werden und der Umfang der neu in Anspruch genommenen Flächen verhältnismäßig gering ist, ergeben sich keine neuen Betroffenheiten von streng geschützten Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischer Brutvogelarten. Die allgemeinen und artbezogenen Aussagen bezüglich der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG und der artbezogenen Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen sind somit nach wie vor zutreffend.

### **4.3 Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit**

Von den insgesamt zwölf Änderungsbereichen liegt lediglich ein Bereich innerhalb eines Natura 2000-Gebietes. Mit der Planänderung ist eine Verbreiterung der bisher geplanten Baueinsatzkabel-Provisoriumsfläche innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes „Manteler Forst“ (DE 6338-401) vorgesehen. Hierdurch nimmt die temporäre Flächeninanspruchnahme von Vorwald und Zwergstrauchheide im bestehenden Schutzstreifen zwischen Mast Nr. 14 und 15 zu.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen V1 „Errichtung von Bauzäunen“, V8 „Zeitlicher Biotopschutz (Gehölze)“, V9 „Vermeidung der Beeinträchtigung von Bodenbrütern (ohne Gehölzeingriff)“ und V12 „Vermeidung der Beeinträchtigung von höhlenbewohnenden Tierarten“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der Maßnahme A-CEF3 „Natürliche Waldentwicklung, Sicherung und Schaffung von Habitatbäumen sowie Aushang von Fledermaus- und Nistkästen für gehölbewohnende Tierarten“ können erhebliche Beeinträchtigungen für alle maßgeblichen Bestandteile und der Erhaltungsziele ausgeschlossen werden. Durch die Planänderung kommt es somit zu keinen zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes, seinen maßgeblichen Bestandteilen und seinen Erhaltungszielen.

**Fazit:**

Zusätzliche Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete sind aufgrund der Geringfügigkeit der technischen Änderungen im Zuge der Planänderung auszuschließen.

#### **4.4 Abschätzung möglicher Auswirkungen auf Schutzgüter nach UVPG**

Im Hinblick auf zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 4 UVPG ergeben sich durch die Planänderung keine wesentlichen Unterschiede zur bisherigen Planung:

##### **Schutzgut Mensch:**

Im Zusammenhang mit der Planänderung sind lediglich zusätzliche baubedingte (temporäre) Flächeninanspruchnahmen relevant, die zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit und der Wohn- und Erholungsfunktion durch Geräusche und stoffliche Emissionen führen können. Auf Grundlage der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen, die im Maßnahmenblatt  $V_{\text{Menschen}}$  zusammengefasst sind (s. Kapitel 7.2.2 der Unterlage 11.1) sind auch mit der Planänderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch stoffliche Immissionen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit nicht gegeben.

##### **Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:**

Durch die Planänderung sind geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß den §§ 26, 27 und 30 BNatSchG durch zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen. Hiermit verbundene Auswirkungen auf den Naturpark „Nördlicher Oberpfälzer Wald“ (NP-00010) können von vornherein ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Oberpfälzer Hügelland im westlichen Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab“ (LSG-00574.01) auf insgesamt ca. 39,67 ha verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete.

Zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen von nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen (vgl. Kapitel 4.1.1) führen nicht zu einer Erheblichkeit, da die Biotope unter Beachtung Vermeidungsmaßnahme V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“ vor Eingriffen weitestgehend geschützt und unter Berücksichtigung Vermeidungsmaßnahme V3 rekultiviert werden können. (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1).

Auch zusätzliche Auswirkungen auf Natura2000-Gebiete sind auszuschließen (vgl. Kapitel 4.3).

Durch die Planänderung ergeben sich ebenfalls keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Tiere (vgl. auch Kapitel 4.1.1 und 4.2). Auswirkungen auf die biologische Vielfalt sind aufgrund der Geringfügigkeit der technischen Änderungen auszuschließen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf planungsrelevante Pflanzenarten können unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V1 „Errichtung von Bauzäunen, Baumschutz, Biotopschutz“ ausgeschlossen werden.

Durch die Anpassung mehrerer Provisoriumsflächen sind Biotopflächen (Lebensräume) durch zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen betroffen. Diese Betroffenenheiten werden entsprechend der Eingriffsregelung erfasst, bewertet und kompensiert (vgl. Kapitel 4.1.1), sodass keine zusätzlichen bzw. anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbleiben.

##### **Schutzgut Landschaft:**

Durch die Planänderung ergeben sich lediglich zusätzliche temporäre Flächeninanspruchnahmen. Landschaftsprägende Vegetation oder landschaftsprägende Denkmäler sind durch die Planänderung nicht betroffen. Da sich, bis auf die Drehung von Mast Nr. 188, an der Lage und Höhe der Masten nichts ändert, sind keine zusätzlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) sowie der geplanten Kompensationsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### **Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Klima / Luft sowie Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:**

Die baubedingt in Anspruch genommene Fläche vergrößern sich um ca. 9,97 ha (99.687 m<sup>2</sup>). Wie in Kapitel 6.3.5 der Unterlage 11.1 ausgeführt, sind unter Berücksichtigung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen für das Schutzgut Boden (s. Kapitel 7.2.2 der Unterlage 11.1) sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 „Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen“ (s. Kapitel 7.2.3 der Unterlage 11.1) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Böden und Bodenfunktionen sowie der Bodenstruktur durch Bodenverdichtung und Bodenabtrag und -umlagerung nicht gegeben.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser können unter Beachtung der allgemeinen Vermeidungsmaßnahme für das Schutzgut Boden und für das Schutzgut Wasser sowie der Vermeidungsmaßnahme V3 ausgeschlossen werden.

Für das Schutzgut Klima / Luft ergeben sich keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

#### **Fazit:**

Somit ergibt sich aus der UVP-Vorprüfung gemäß §§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. 7 Abs. 1 UVPG, dass das Änderungsvorhaben allenfalls sehr geringe, zeitlich wie räumlich eng begrenzte Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter hat und dass die Änderung keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bedingt. Eine UVP-Pflicht besteht für die Änderung des Vorhabens nicht.

### **4.5 Zusammenfassung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt**

Die Planänderung verursacht zusätzliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie Umweltauswirkungen, die durch geeignete Kompensationsmaßnahmen (Schutzgut Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt - Biotope) kompensiert werden können. Der zusätzliche Kompensationsbedarf kann durch den bestehenden Kompensationsüberschuss abgedeckt werden. Konflikte mit artenschutzrechtlichen Belangen können durch geeignete Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert (A-CEF3) werden. Gleiches gilt für Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete. Außerdem besteht keine UVP-Pflicht für die Änderung des Vorhabens.

## **5 Gesamtfazit**

Nach unserer Bewertung ist die geplante Änderung unwesentlich im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Die Änderung ist im Verhältnis zur abgeschlossenen Gesamtplanung unwesentlich, da Umfang, Zweck und Auswirkungen des Vorhabens im Wesentlichen gleich bleiben und lediglich bestimmte räumlich und sachlich abgrenzbare Teile geändert werden sollen. Insbesondere eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht durchzuführen. Die Vorhabenträgerin erwartet, dass der Planänderung zugestimmt wird.